



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 19. Januar 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 1. Apostolisches Schreiben Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ zur Änderung einiger Vorschriften des Codex des Kanonischen Rechts 2

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 3

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 3. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 7. Dezember 2016 4
- Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2016 (Praktikantenordnung). 5
- Nr. 5. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2016 5
- Nr. 6. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2016..... 8
- Nr. 7. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 9
- Nr. 8. Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester 9
- Nr. 9. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ und der „Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn“ ... 10
- Nr. 10. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und über die Errichtung der

- Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh 10

- Nr. 11. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 13

Personalnachrichten

- Nr. 12. Liturgische Beauftragungen 20
- Nr. 13. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)..... 20

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 14. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh 21
- Nr. 15. Anordnung zur Rechnungslegung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn..... 21
- Nr. 16. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2017..... 21
- Nr. 17. Leistungen gemäß Archivpflegekonzept nach dem Zukunftsbild..... 22
- Nr. 18. Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 – Aufruf an die Dienstgeber 23
- Nr. 19. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017 23

Beilage

- Sach- und Personenregister 2016
- Rechtssammlung – Ergänzungsblatt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 1. Apostolisches Schreiben *Motu Proprio* „*De Concordia inter Codices*“ zur Änderung einiger Vorschriften des Codex des Kanonischen Rechtes

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices, sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3, II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Schr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), so dass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig auf-

gezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebs (*Motu Proprio*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen, und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2. *Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.*

§ 3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist;

nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§ 2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§ 3. *Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.*

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.*

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet § 3*; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. *Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.*

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. *Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.*

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ih-

res Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhls Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. *Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.*

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Proprio*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen, ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und

Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 3. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 7. Dezember 2016

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat am 07.12.2016 beschlossen:

I.

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 27.04.2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2015, Stück 5, Nr. 73.) werden wie folgt geändert:

1) Die Anlage 6a wird wie folgt geändert:

a) § 4 „Jahressonderzahlung, Besitzstandsregelungen“ sowie § 5 „Besitzstandsregelungen Urlaubsgeld“ werden gestrichen.

b) Nach § 3 wird folgender § 4 neu angefügt:

„§ 4

Gehaltssteigerungen für nach dieser Anlage übergeleitete Mitarbeiter

¹Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt sich bis zur Überleitung nach dieser Überleitungs- und Besitzstandsregelung auf Grundlage der AVR-Caritas berechnete, erhalten ab dem auf die Überleitungsvereinbarung folgenden Kalenderjahr eine Steigerung ihres monatlichen Entgelts in

Höhe von jährlich 1 %. ²Bei der Berechnung des monatlichen Entgelts sind Tabellenentgelt und Differenzzulage zu addieren.“

c) Nach § 4 wird folgender § 5 neu angefügt:

„§ 5
Jahressonderzahlung

Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 6 zu den AVR Kolping Paderborn ist das Tabellenentgelt zuzüglich Differenzzulage nach § 3 dieser Überleitungs- und Besitzstandsregelung.“

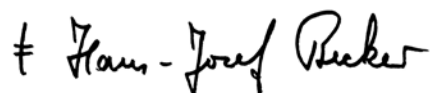
II.

Die Änderungen treten zum 01.12.2016 in Kraft.

Den o. g. Beschluss setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 09.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 97-12.01.2/8

Nr. 4. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2016 (Praktikantenordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 10.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 14.10.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 11, Nr. 145.), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5
Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

– im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	829,44 €
ab dem 1. Februar 2017	848,93 €
– im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	880,64 €
ab dem 1. Februar 2017	901,34 €
– im dritten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	931,84 €
b dem 1. Februar 2017	953,74 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

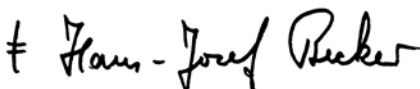
– im ersten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	855,04 €
ab dem 1. Februar 2017	875,13 €
– im zweiten Ausbildungsjahr:	
ab dem 1. März 2016	906,24 €
ab dem 1. Februar 2017	927,54 €“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 21.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/220

Nr. 5. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2016

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2016 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 14.10.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 11, Nr. 143.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 2 unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.“

3. An § 22 wird ein neuer § 22a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.“

4. An den neuen § 22a wird ein neuer § 22b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4 ergebenden Tabellenentgelt zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

5. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 57,63 Euro,
 - ab 1. Februar 2017 weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 weniger als 92,22 Euro,
 - ab 1. Februar 2017 weniger als 94,39 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorletzten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

7. In § 32 Absatz 2 Buchstabe c) wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

8. § 33 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur § 5 Anlage 10 Anwendung findet.“

9. An § 35 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erholungsurlaub kann auch in Teilen genommen werden. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei muss ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen angestrebt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „, bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten“

gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Anordnung von Betriebsferien ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) möglich.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Datum „30. April“ durch das Datum „31. März“ und das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Mai“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. August“ ersetzt.

dd) An den zweiten Unterabsatz wird ein neuer dritter Unterabsatz folgenden Wortlauts angefügt:

„Für Urlaub aus den Urlaubsjahren bis einschließlich 2016 ist Absatz 8 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“

g) Absatz 9 wird gestrichen.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 und einen neuen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; § 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) bleibt unberührt. Scheidet der Mitarbeiter wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4) oder durch Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Abs. 2 zu vermindern ist.“

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 4.
- g) Im neuen Absatz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 5.
- i) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Klammer „(§ 48)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 2 Sätze 1 bis 4)“.
- bb) Die Bezeichnung „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ wird durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
- cc) Die Klammer „(§ 46)“ wird wie folgt neu gefasst: „(§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.
- b) In Satz 4 wird die Bezeichnung „§ 37 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 37 Abs. 3 Satz 1“.

13. In § 40a Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Tabellenentgelt“ sowie die Worte „Arbeitgeber“ durch „Dienstgeber“ ersetzt.

14. In § 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden an die Worte „; dazu gehört auch der Kirchenaustritt“ die Worte „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ angefügt.

15. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. Das Wort „Vergütungsgruppe“ wird jeweils durch das Wort „Entgeltgruppe“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
- ii. In Unterabsatz 4 wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

16. § 44 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Mitarbeiter infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Dienstgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Entgeltgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Entgeltgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihm in der neuen Entgeltgruppe zustehenden Tabellenentgelt (§ 23) und dem Tabellenentgelt, das er in der verlassenen Entgeltgruppe zuletzt bezogen hat.“

17. § 46 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

18. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet oder ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang seiner schriftlichen Unterrichtung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet, seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder die Feststellung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Mitarbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seinem früheren Dienstgeber wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.“

19. § 49 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

20. § 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Mitarbeiter Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über

Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Mitarbeiter auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Mitarbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).

(4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 46“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Buchst. b)“.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Übergangsgeld wird nach dem Entgelt (§§ 23, 23a) bemessen, das dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zusteht. Steht an diesem Tage kein Entgelt zu, so wird das Übergangsgeld nach dem Entgelt bemessen, das dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der letzten Monatsvergütung“ durch die Worte „des letzten Monatsentgelts“ sowie die Worte „dieser Monatsvergütung“ durch die Worte „dieses Monatsentgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „keine Bezüge“ durch die Worte „kein Entgelt“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „Arbeitslosengeld II“ sowie die Angabe „§ 67 Bundessozialhilfegesetz“ durch die Angabe „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

23. § 56 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

24. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „, auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet,“ werden gestrichen.

bb) In Ziffer 1 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) In Ziffer 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „hat“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 a) wird die Angabe „Altersgrenze (§ 49 KAVO)“ durch die Angabe „Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a)“ ersetzt.

c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 c) werden nach dem Wort „Altersteilzeitarbeit –“ die Worte „oder des § 11 Abs. 2 Buchst. a oder b Anlage 22a – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und flexible Altersarbeitszeit –“ eingefügt.

d) In § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 d) werden die Worte „Altersrente nach § 36, § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI“ durch die Worte „sonstigen (vorgezogenen) Altersrente nach dem SGB VI“ ersetzt.

e) In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5“ durch „§ 48 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

f) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In die Berechnung gemäß Satz 2 werden auch die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO) einbezogen.“

g) In § 3 Satz 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

25. Die Anlage 18 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

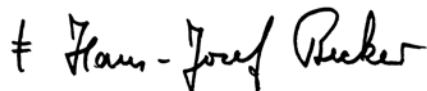
26. In Anlage 21 beträgt in der Tabelle des § 3 der Tabellenwert der Entgeltgruppe 10, Stufe 3, in der Zeit vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 24,09 Euro.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 5. und 26. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die übrigen Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. März 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 21.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/229

Nr. 6. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2016

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung des Beschlusses vom 5. Juli 2016 zur Vergütungsrunde 2016/2017

A.

Der Beschluss der Regionalkommission vom 5. Juli 2016 wird um folgende Nr. Ia. ergänzt:

„Ia. Erhöhung Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 zu den AVR

In § 2 Satz 2 der Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR werden folgende Werte festgelegt:

vom 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	608,25 EUR	631,82 EUR
2. Praktikumsjahr	679,91 EUR	706,42 EUR
3. Praktikumsjahr	751,57 EUR	781,03 EUR

ab dem 1. Januar 2017

	Erzieher	Heilerziehungs- pfleger
1. Praktikumsjahr	638,25 EUR	661,82 EUR
2. Praktikumsjahr	709,91 EUR	736,42 EUR
3. Praktikumsjahr	781,57 EUR	811,03 EUR“

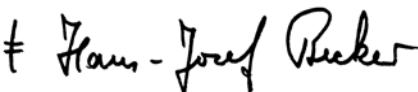
B.

Der Beschluss vom 5. Juli 2016 hatte die Festlegung für die Vergütungen nach Anlage 7 Abschnitt F (NRW) zu den AVR noch nicht vorgenommen. Die Praktikanten sollen aber nach dem Willen der Regionalkommission ebenfalls die für Anlage 7 um 35 EUR und weitere 30 EUR erhöhte Vergütungen erhalten.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 20.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 7. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

I) Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995, Stück 1, Nr. 5.), zuletzt geändert am 05.06.2015 (KA 2015, Stück 7, Nr. 90.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe I:

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Gestellungsgruppe II:

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Gestellungsgruppe III:

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

Gestellungsgruppe IV:

Sonstige Ordensangehörige

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1

eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird zum neuen Absatz 3.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt für die


ab 01.01.2017

Gestellungsgruppe I	jährlich	68.040,00 €
	Monatsbetrag	5.670,00 €
Gestellungsgruppe II	jährlich	53.220,00 €
	Monatsbetrag	4.435,00 €
Gestellungsgruppe III	jährlich	39.960,00 €
	Monatsbetrag	3.330,00 €
Gestellungsgruppe IV	jährlich	38.400,00 €
	Monatsbetrag	3.200,00 €

II) Die vorstehenden Änderungen unter Ziffer I) setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 20.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 32-31.03.1/1

Nr. 8. Diözesangesetz zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Artikel 1

Die „Beihilfeordnung für Priester“ vom 2. Juni 2010 (KA 2015, Nr. 75.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Bischöfliche Generalvikariat/Ordinariat“ durch die Wörter „Erzbischöfliche Generalvikariat.“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

3. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:


„Die Festsetzungsstelle/Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Paderborn, den 12.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A35-22.05.1/1

Nr. 9. Änderung der Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ und der „Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn“

Artikel 1

Die Ordnung „Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen“ vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 (KA 2016, Nr. 28.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„die Haushälterin das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.932,00“ durch die Angabe „1.978,00“ und die Angabe „2.114,00“ durch die Angabe „2.165,00“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des § 1 Buchstabe c) mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 70. Lebensjahres der Haushälterin“ eingefügt.

Artikel 2

Die „Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn“ vom 28. Mai 2013 (KA 2013, Nr. 75.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird aufgehoben.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Eine Tätigkeit der Haushälterin während des Bezuges einer Altersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhöht die Leistungen nach dieser Ordnung nicht.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, nachdem die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind.“

5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „ab dem 01.07.2011 monatlich 11,44 €“, gestrichen.

6. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „angepasst“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

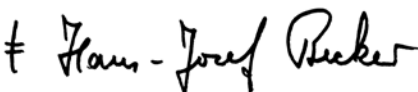
Artikel 3

1. Die Regelung des Artikels 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft.

2. Die übrigen Regelungen treten rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Paderborn, den 12.12.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.11/1

Nr. 10. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh errichtet.

Damit erlischt zugleich der bisherige Pastoralverbund Avenwedde-Friedrichsdorf.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Herz Jesu in Avenwedde wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh, und die bisherigen Pfarrkirchen St. Friedrich (Friedrichsdorf) und St. Konrad (Spexard) werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard werden mit dem 31. Dezember 2016 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2017 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard geht deren im Grundbuch von Gütersloh eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 9703

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Avenwedde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Avenwedde	9	940	14 181	Friedhof, Veilchenweg
Avenwedde	9	951	7004	Gebäude- und Freifläche, Dr. Thomas-Plassmann-Weg 13, 9, 1 – Herz-Jesu-Kirche –
Avenwedde	9	2003	2312	Gebäude- und Freifläche, Myrtenweg 6, 8

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8724

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Avenwedde	13	335	7659	Gebäude- u. Freifläche, Güthstraße 15, Erholungsfläche
Avenwedde	1	3196	2009	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Adlerweg 20

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 12667

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	478	3879	Friedhof, Im Dorfe, Verkehrsfläche
Friedrichsdorf	1	477	1293	Friedhof, Im Dorfe, Verkehrsfläche
Friedrichsdorf	2	699	05	Gebäude- und Freifläche, Regenpfeiferweg 19
Friedrichsdorf	2	700	02	Gebäude- und Freifläche, Regenpfeiferweg 17

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8634

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	139	2534	Verkehrsfläche, Geb.- u. Freifl., Avenwedder Str. 517
Friedrichsdorf	1	1	3684	Verkehrsfläche, Friedhof, Im Dorfe
Friedrichsdorf	1	238	1245	Geb.- u. Freifl., Wohnen, Avenwedder Str. 511
Avenwedde	1	2921	1179	Erholungsfläche, Händelstraße
Friedrichsdorf	1	759	3403	Gebäude- und Freifläche, Avenwedder Straße 516, Erholungsfläche
Avenwedde	1	3195	5678	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Friedhof, Zur Großen Heide

und

Grundbuch von Gütersloh Blatt 12226

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bruder Konrad in Spexard

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Spexard	2	980	4828	Gebäude- u. Freifläche, Bruder-Konrad-Straße 31, 33, Bonifatiusstr. 2, 4, 6
Spexard	2	981	0184	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	2	983	01	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bonifatiusstraße 2, Bruder-Konrad-Straße, 31, 33
Spexard	2	982	07	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlichen Bonifatiusstraße 2, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	2	946	1653	Gebäude- u. Freifläche, Bruder-Konrad-Straße 31, 33, Bonifatiusstr. 6
Spexard	2	979	0429	Gebäude- u. Freifläche, Öffentlich, Bruder-Konrad-Straße 31, 33
Spexard	4	553	19724	Platz, Friedhof, In der Worth 4
Spexard	2	2730	2465	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Don-Bosco-Straße 6, Wiedey

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu Avenwedde, St. Friedrich Friedrichsdorf und St. Konrad Spexard bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholi-

schen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh verwaltet. Artikel 7 bleibt unberührt.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Gütersloh Blatt 8757

Eigentümer: Die Katholische Vikarie zu Friedrichsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Friedrichsdorf	1	237	1239	Gebäude- und Freifläche, Avenwedder Straße 515

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Katholische Vikarie zu Friedrichsdorf (in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Gütersloh erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Die Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarreien Herz Jesu Avenwedde und St. Friedrich Friedrichsdorf und des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrei St. Konrad Spexard bilden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2016, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2017, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 16. November 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.66.1/2

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. November 2016 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2017 festgesetzte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Herz Jesu Avenwedde, Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und Pfarrei St. Konrad Spexard und Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. Dezember 2016

Az.: -48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger

Nr. 11. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit.

²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstattträten

(1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstattträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

(1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem dass

a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,

c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,

3. ¹Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders Betreuung- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,

2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,

3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,

5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,

6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,

8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,

9. Fragen der Beförderung.

(2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,

2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,

3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,

4. Grundsätze für den Urlaubsplan,

5. Verpflegung,

6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,

7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,

8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,

9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

(3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen

hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

(6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleibt unberührt. ³Unberührt bleiben auch weiter gehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtsrechte des Werkstattrats

(1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,

b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,

c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.

²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen

zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen

§ 8 Werkstattversammlung

¹Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahr 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,

2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,

3. die Wahl des Werkstatttrats mit Erfolg angefochten worden ist oder

4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.

(3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstatttrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstatttrats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.

(4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten

erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),

8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,

10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,

11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,

12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihen-

folge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattatrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattatrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Ver-säumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstatttrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstatttrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstatttrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstatttrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstatttrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstatttrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstatttrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstatttrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstatttrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstatttrats.

(3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstatttrats

(1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder

des Werkstatttrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstatttrats

(1) ¹Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.

(2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 6 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstatttrats

(1) ¹Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats

(1) Die Mitglieder des Werkstatttrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttrats-tätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstatttrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt 15 Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Werkstatttrats sind verpflichtet,

a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und

b) Ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) ¹Der Werkstatttrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstatttrats Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

(1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 4 entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstatttrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstatteleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstatteleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten.

(2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstatteleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstatttrats und an den Werkstattversammlungen (§ 8) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrats auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.


§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft. Gleichzeitig setze ich für das Erzbistum Paderborn die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 15.07.2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2003, Stück 8, Nr. 171., S. 139ff.) außer Kraft.

Paderborn, 02.01.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A74-50.00.1/1

Personalnachrichten

Nr. 12. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Matthias König am 3. Dezember 2016 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Liturgischen Beauftragungen zum Lektorat und Akolythat:

<i>Borkowski</i> , Miroslaw	Maria Frieden, Herford
<i>Donike</i> , Simon	St. Dionysius, Enger
<i>Koch</i> , Johannes	St. Johannes Baptist, Delbrück
<i>Krause</i> , Helmut	Herz Jesu, Heeren-Werve
<i>Levermann</i> , Josef	St. Pankratius, Stockum
<i>Ludwig</i> , Thomas	St. Agatha, Altenhundem

Nr. 13. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker wurden durch Herrn Weihbischof Matthias König am 2. Dezember 2016 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

<i>Löb</i> , Dr. Rainer	St. Franziskus von Assisi, Hamm
<i>Schindler</i> , Carsten	St. Marien, Fröndenberg
<i>Wehrmann</i> , Stephan	St. Katharina, Unna

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 14. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16.11.2016 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Herz Jesu Avenwedde,
- Pfarrei St. Friedrich Friedrichsdorf und
- Pfarrei St. Konrad Spexard

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2017 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden neun, von den Kirchenvorständen der bisherigen drei Kirchengemeinden benannten Personen:

- Frau Ursula Bongartz, 33335 Gütersloh-Avenwedde,
- Herrn Franz-Josef Volkhausen, 33335 Gütersloh-Avenwedde,
- Herrn Ulrich Flötotto, 33335 Gütersloh-Avenwedde,
- Frau Susanne Noltensmeier, 33335 Gütersloh-Friedrichsdorf,
- Frau Christel Busche, 33335 Gütersloh-Friedrichsdorf,
- Herrn Horst Pohl, 33335 Gütersloh-Friedrichsdorf,
- Herrn Norbert Brinkrolf, 33334 Gütersloh-Spexard,
- Herrn Johannes Hollenhorst, 33334 Gütersloh-Spexard, und
- Herrn Markus Kahlert, 33334 Gütersloh-Spexard.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Gütersloh.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 01.01.2017. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 16.11.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.66.1/2

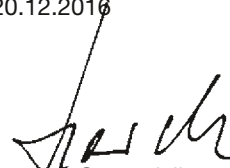
Nr. 15. Anordnung zur Rechnungslegung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß §§ 22 bis 26 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn (KA 2014, Nr. 29.) sowie für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden gemäß §§ 17 bis 21 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn gelten für die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn ab dem 01.01.2017 die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuches (HGB) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

2. Sich hieraus noch ergebende Unklarheiten in der konkreten Praxis sind über die Fachbereichsleiter Finanzen der Gemeindeverbände gemeinschaftlich und in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat sowie dem beauftragten Wirtschaftsprüfer zu erörtern und allgemeinnützig zu lösen.

Paderborn, 20.12.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 6/A13-20.01.9/1

Nr. 16. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2017

Die Ergebnisplanung 2017 des Erzbistums Paderborn ist in der Kirchensteuerratssitzung am 25. November 2016 beraten und anschließend durch den Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn festgesetzt worden. Nach Confirmierung durch den Erzbischof von Paderborn erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn.

Erzbistum Paderborn KÖR, Paderborn (Ergebnisplanung 2017)	IST 2015		Plan 2016		Plan 2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	395.876.633,24		393.985.000,00		397.760.000,00	
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	56.872.024,46		55.548.242,08		56.183.736,90	
3. Sonstige Erträge	61.726.496,07	514.475.153,77	13.674.015,07	463.207.257,15	19.912.136,09	473.855.872,99
4. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen		214.118.425,64		237.970.732,68		238.481.694,00
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	110.125.204,48		112.594.465,00		116.559.372,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	70.135.585,50	180.260.789,98	64.220.480,00	176.814.945,00	63.059.185,00	179.618.557,00
– davon für Altersversorgung	55.811.814,67		49.325.600,00		50.258.668,00	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.641.399,84		8.129.454,00		8.623.673,00
7. Sonstige Aufwendungen		57.888.305,48		70.794.521,18		81.835.153,49
Zwischenergebnis		53.566.232,83		-30.502.395,71		-34.703.204,50
8. Erträge aus Beteiligungen	25.500,00		25.000,00		25.000,00	
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	54.406.683,85		51.859.030,00		47.353.530,00	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.960.358,71		1.274.428,50		807.450,00	
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	478.879,34		15.000,00		50.000,00	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.461.439,34	37.452.223,88	19.048.300,00	34.095.158,50	18.892.970,00	29.243.010,00
– davon aus Aufzinsung	18.404.200,50		19.000.000,00		18.892.670,00	
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		91.018.456,71		3.592.762,79		-5.460.194,50
14. Sonstige Steuern		226.748,78		137.521,00		161.718,00
15. Jahresüberschuss		90.791.707,93		3.455.241,79		-5.621.912,50

Nr. 17. Leistungen gemäß Archivpflegekonzept nach dem Zukunftsbild

Für die Pfarrarchivpflege im Erzbistum werden vom Erzbistumsarchiv als zuständiger Fachaufsicht und Archivberatungsstelle künftig folgende Leistungen angeboten:

1. Sachleistungen:

- Bereitstellung von Archivkartons, Aktendeckeln, -bügeln und -mappen

Die Bereitstellung erfolgt für die Kirchengemeinden kostenfrei zur Abholung in den Räumen des Erzbistumsarchivs.

2. Dienstleistungen:

- Durchführung von Schulungen für Archivpfleger als E-Learning und Blended Learning
- Durchführung des Tages der Pfarrarchive
- Unterstützung bei der archivischen Bewertung, telefonisch und in Archivpflegeterminen
- Erstellung von Bewertungsmodellen für die Aktenplangruppen des Einheitsaktenplanes
- Bereitstellung von Urkunden und Kirchenbuchverfilmungen aus den Pfarrarchiven im Lesesaal des Erzbistumsarchivs; demnächst auch Bereitstellung von Kirchenbuchdigitalisaten in geeigneter Art und Weise
- Unterhalt einer Tauschbörse für Archivschrankelemente
- Restaurierung der Einzelurkunden aus den Pfarreien (im Rahmen eines schon zuvor beschlossenen Programmes)

Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt für die Kirchengemeinden im Rahmen der Amtshilfe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistumsarchivs.

3. Geldleistungen:

- Förderung der Vergabe von Aufträgen zur Verzeichnung von Pfarrarchiven an externe Dienstleister, zunächst für bis zu zehn kirchengemeindliche Archive pro Jahr im Erzbistum
- Förderung der Möblierung von Archivräumen, vorwiegend durch Regale, in Einzelfällen auch durch Archivboxen
- Förderung der Restaurierung von Archivgut aus den Pfarreien (Projekt mit einem Gesamtvolumen von 70.000 € 2017-2018, danach Regelleistung)
Die Förderquote für diese drei Leistungen beträgt 70 %. Anträge auf Förderung sind vom KV zu beschließen und in dieser Form an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Erzbistumsarchiv zu richten. Der genaue Ablauf der einzelnen Fördermaßnahmen ist auf einem Merkblatt ersichtlich, welches beim Erzbistumsarchiv angefordert werden kann.
- Förderung der Zurüstung von Räumen zu Archivräumen
Die Zurüstung von Archivräumen wird derzeit zu 70 % gefördert, bei erstmaliger Einrichtung am Sitz des Leiters eines Pastoralen Raumes zu 80 %. Es gelten ferner die allgemeinen Richtlinien für Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn.

Mit dieser Regelung tritt die bisherige Praxis der 100%igen Bezuschussung von Archivboxen außer Kraft.

4. Zukünftige Leistungen:

Folgende Dienstleistung kann derzeit noch nicht angeboten werden, soll jedoch bei Planungen für die Archivpflege im Pastoralen Raum berücksichtigt werden:

- Dienstleistung ab Erstellung eines neuen Archivgebäudes für das Erzbistumsarchiv (nicht vor 2020):
Deponierung und Verzeichnung von Pfarrarchivbeständen von den Anfängen bis 1950 im Erzbistums-

archiv bei Übernahme eines Eigenanteils der Kosten durch die Kirchengemeinden. Vorlage dieser Bestände im Lesesaal des Erzbistumsarchivs.

Nr. 18. Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 – Aufruf an die Dienstgeber

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Erzbistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Im Zuge dieser Wahlen müssen wir gemeinsam aktiv darauf achten, dass die kirchlichen Dienstgeber fristgerecht ihren Teil dazu beitragen, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich – bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben – in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist. Das Ergebnis zählt!

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Mittwoch, der 5. April 2017, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO).

Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin. Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Ich rufe die Dienstgeber im Erzbistum Paderborn auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 konsequent zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Paderborn, 5. 12. 2016



Generalvikar

Nr. 19. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem *Leitwort* der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem *Aktionsplakat* zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue *Misereor-Hungertuch* „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „*Liturgischen Bausteine*“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der *Misereor-Fastenkalendar* 2017 und das *Fastenbrevier* (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein *Fastenessen* zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die *Kinderfastenaktion* hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der *Jugendaktion* von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „*Coffee-Stop-Tag*“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. *Fastensonntag*, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der *Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion* verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der *Misereor-Kollekte* um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: 02 41 / 4 42-4 45, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. *Materialien zur Fastenaktion* können angefordert werden bei: MVG, Tel. 02 41 / 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.